



Leitlinie zur Erstellung von Sicherheitskonzepten für Veranstaltungen



Gemäß §43 VStättVO hat der Betreiber für Versammlungsstätten ab 5000 Personen im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere Polizei, Feuerwehr und der Rettungsdienste ein Sicherheitskonzept aufzustellen. In Anlehnung an diese Verordnung gilt der Leitfaden insbesondere für Veranstaltungen mit mehr als **5000 gleichzeitig anwesenden Besuchern**.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Risiko- bzw. Gefährdungsbeurteilung	5
Einführung.....	5
Einflussfaktoren.....	5
Rechtsnormen.....	6
Methoden des ingenieurmäßigen Brandschutzes.....	6
Veranstalterinteressen.....	6
Verstärkende Faktoren.....	6
Schadensfälle.....	7
Eintrittswahrscheinlichkeit.....	7
Prüfung	8
Örtlichkeit.....	8
Schutzzielbezogene Maßnahmen.....	9
Maßnahmen zur Vorbeugung von Schadensereignissen.....	9
Maßnahmen zur Begrenzung des Schadensausmaßes.....	11
Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten.....	13
Panikvorbeugung.....	14
Schutz gefährdeter Personen.....	15
Sicherheitskonzept	15
Allgemeines.....	15
Feststellen der Notwendigkeit eines Sicherheitskonzeptes.....	15
Sicherheitskonzept nach § 43 VStättVO.....	15
Sicherheitskonzept bei Großveranstaltungen außerhalb der VStättV.....	16
Inhalt eines Sicherheitskonzeptes	16
In Versammlungsstätten.....	16
Außerhalb genehmigter Versammlungsstätten.....	16
Allgemeines.....	17
Verantwortlichkeiten.....	17
Veranstaltungsleitung / Sicherheitsstab.....	19
Rettungswege.....	22
Benennung von Störungsszenarien.....	24
Räumungskonzept.....	26
Verkehrskonzept.....	27
Brandschutz.....	28
Ordnungsdienst.....	29
Sanitätskonzept.....	31
Herstellen des behördlichen Einvernehmens.....	31
Genehmigung/Bescheiderstellung	32
Verkehrs- und Umleitungskonzept bei Straßenfesten nach StVO.....	32
Erstellung von Bescheiden/ Interessenabwägungen.....	32
Klärung der Zuständigkeit	33



Betrieb.....	34
Abkürzungsverzeichnis.....	35
Impressum.....	36
Quellenverzeichnis.....	36



Vorwort

Dieser Leitfaden fasst die wesentlichen Zusammenhänge für eine sichere Durchführung von Großveranstaltungen zusammen. Es ist dabei nicht Ziel der vorliegenden Handreichung, die bestehenden Veröffentlichungen zur sicheren Durchführung von Großveranstaltungen zu ersetzen oder zu korrigieren.

Veranstaltungen in genehmigten Versammlungsstätten sind bereits hinsichtlich der Risikobeurteilung baurechtlich geprüft, eine umfassende Anwendung der Checkliste scheint daher entbehrlich, solange die Nutzung der Genehmigung entspricht und nicht über den üblichen Umfang hinausgeht.

Der Leitfaden soll auch den Behörden bei spontan oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen ohne festgelegte Organisation, wie z. B. Silvester-Feiern in Fußgängerzonen oder Feiern nach Fußballspielen als Richtschnur dienen. Diese Veranstaltungen sind schwieriger zu handhaben, da ein Veranstalter als Verantwortlicher fehlt. Dennoch muss die Kommune entsprechende Vorkehrungen zur Schadensvermeidung, Schadensbegrenzung, etc. treffen.

Die Infrastruktur einer Gemeinde ist in der Regel auf die Einwohnerzahl, den üblichen Pendlerverkehr und den Tourismus ausgelegt. Wird diese Zahl nicht wesentlich überschritten, so kann die An- und Abreise gut organisiert werden, die Versorgung ist sicher gestellt und die Gefahrenabwehr ist hierauf eingestellt. Erfahrungsgemäß können somit Veranstaltungen mit einer Besucherzahl, die ein Drittel der Einwohnerzahl nicht übersteigt, bewältigt werden.

Die Definition einer Großveranstaltung kann nicht alleine an der erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl festgemacht werden, sondern erfordert jeweils eine Einzelfallabschätzung. Entscheidend ist, ob ein erhöhtes Gefahren- oder Konfliktpotential vorliegt.

Hierfür sind insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:

- Zahl der Besucher/Teilnehmer
- Relation der Besucher-/Teilnehmerzahlen zu der vorhandenen Infrastruktur (Gemeinde- gröÙe, Verkehrsanbindung, etc.)
- Veranstaltungsort (Lage und Ausgestaltung, genehmigte Versammlungsstätte, neue, unbekannte Örtlichkeit, etc.)
- Infrastruktur am Veranstaltungsort (Zuwegungen, Verkehrsanbindung, Anwohner/Anlieger, Konfliktpotential etc.)
- Art der Veranstaltung (Alter der Besucher, Alkohol, Aggressionspotential, Konfliktpotential der Teilnehmer, etc.)
- Erwartetes Besucherverhalten
- zu erwartende Umwelt- und Wettereinflüsse

Unter Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und den besonderen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes (VersG) kann die Übersicht auch für die sicherheitsrechtliche Beurteilung einer Versammlung verwendet werden. Selbstverständlich ist dabei der konkrete Prüfungsmaßstab des §15 VersG zu beachten (z. B. kann ein Sicherheitskonzept von einem Versammlungsanmelder nicht eingefordert werden).



Risiko- bzw. Gefährdungsbeurteilung

Einführung

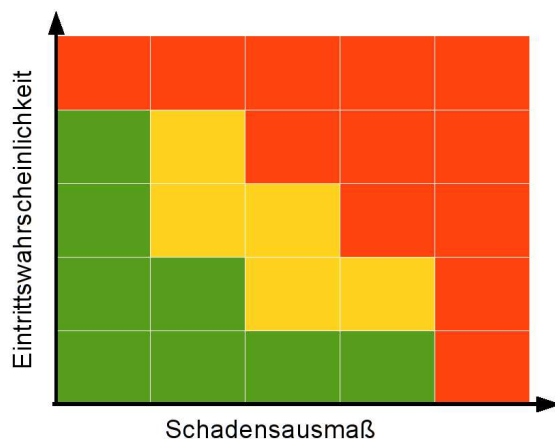
Die Grundlage aller **sicherheitsrechtlichen Einschätzungen** (behörden- wie veranstalterseits) soll neben der Beurteilung aufgrund rechtlicher Vorgaben stets eine Risikobeurteilung sein. Die beiden maßgeblichen Faktoren in diesem Verfahren sind mögliche Schadensfälle und die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser.

Die Ergebnisse der Risikobeurteilung seitens des Veranstalters stellen die Grundlage seines **Sicherheitskonzeptes** dar.

Seitens der Behörden fließen die Ergebnisse in Vorbereitungsmaßnahmen, Einsatzplanungen und Genehmigung der Anmeldeunterlagen ein.

Aus der Risikobeurteilung ergeben sich folgende Einstufungen

- vernachlässigbares und akzeptierbares Risiko (grün)
- mit Auflagen akzeptierbares Risiko (gelb)
- nicht akzeptierbares Risiko (orange)



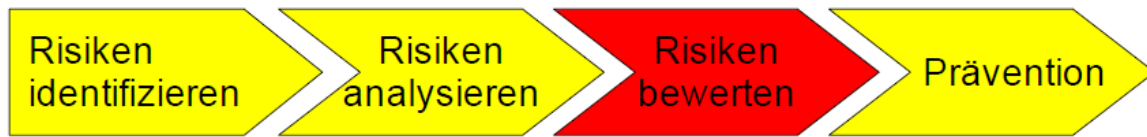
Zeichnung 1: Risikobeurteilungsmatrix

Für eine sachgerechte und abgestimmte Prüfung müssen die vollständigen und prüffähigen Veranstaltungsunterlagen, einschließlich des ggf. erforderlichen **Sicherheitskonzeptes** des Veranstalters rechtzeitig (bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern mindestens vier Wochen) vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Darauf ist schon beim ersten Kontakt mit dem Veranstalter hinzuwirken. Eine rechtliche Vorgabe gibt es dazu nicht.

Ebenso sollte der Veranstalter darauf hingewiesen werden, dass die Veranstaltung erst mit Vorliegen der vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen umfassend geprüft werden kann. Fehlende oder unzureichende Unterlagen sollten zeitnah nachgefordert werden.

Einflussfaktoren

Die Risikobeurteilung beinhaltet eine Wahrscheinlichkeitsbewertung und die Betrachtung möglicher Schadensursachen. Zur Einschätzung dieser muss das **Veranstaltungskonzept** bekannt sein.



Zeichnung 2: ablauf der Risikobewertung

Gerade bei der Einstufung was „akzeptierbar“ ist und „was unter Auflagen akzeptierbar ist“ sind weitere Einflussgrößen von Bedeutung:

Rechtsnormen

Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten bzw. im Falle einer Abweichung ist die gleiche Sicherheit nachzuweisen. Handelt es sich um ein Gesetz oder eine andere Rechtsnorm ist ggf. formell eine Abweichung erforderlich (z. B. bei Abweichungen von der Versammlungsstättenverordnung). Bei einer Abweichung von materiellen Vorgaben technischer Baubestimmungen reicht allein der Nachweis der gleichen Sicherheit (z. B. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

Bei der Beurteilung relevant sind u. a. folgende Rechtsnormen:

- Landesbauordnung Schleswig- Holstein (LBO)
- Versammlungsstättenverordnung Schleswig -Holstein (VStättVO)
- Musterrichtlinie über den Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (MFIBauR)
- Landesverwaltungsgesetz Schleswig- Holstein (LVwG)
- Brandschutzgesetz Schleswig- Holstein (BrSchG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Gesetz über Versammlung und Aufzüge (VerG)

Methoden des ingenieurmäßigen Brandschutzes

Diese Methoden können zum Nachweis einer raucharmen Schicht, einer gesicherten Evakuierung oder des Feuerwiderstandes von Bauteilen herangezogen werden, um Abweichungen von baurechtlichen Vorgaben zu begründen oder um eine Gefahrenbeurteilung zu quantifizieren.

Es ist sicher zu stellen, dass die Eingangsparameter schlüssig sind und beim Nachweis möglichst zwei Rechenmethoden angewandt werden, da die Streuung der Ergebnisse relativ groß ist. Die Unabhängigkeit des Gutachters muss gesichert sein (wer beauftragt und bezahlt den Gutachter?).

Veranstalterinteressen

Für die sichere Durchführung einer Veranstaltung ist grundsätzlich der Veranstalter verantwortlich. Mögliche, daraus resultierende finanzielle Belastungen sind daher frühzeitig in die Kalkulation mit einzubeziehen.

Möglicherweise ist das Sicherheitsinteresse des Veranstalters auch weit höher als seitens der Sicherheitsbehörde gefordert (z. B. Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, Image des Veranstalters).

Verstärkende Faktoren

Bei Großveranstaltungen ist regelmäßig ein großes Medieninteresse zu verzeichnen. Somit sind ständig zahlreiche Medienvertreter aller Sparten im Bereich der Veranstaltung vertreten. Dies kann zum einen für mögliche Störer, Aktivisten, Selbstdarsteller, etc. Motivation sein, entsprechende Aktionen zu initiieren, zum anderen ist das Medieninteresse im Schadensfall umso größer und die Berichterstattung beginnt unmittelbar mit Schadenseintritt.



Hinzu kommt die (gewollte) Anwesenheit vieler Besucher, die somit zur Masse werden und im Sinne eines Massenphänomens die Dynamisierung sonst unkritischer Situationen mit sich bringt. Dies wird ggf. durch entsprechenden Alkohol- und Drogenkonsum gesteigert.

Schadensfälle

Grundsätzlich sind folgende möglichen Schadensfälle zu berücksichtigen (ggf. ergänzt um veranstaltungsspezifische Szenarien):

- Gedränge in Räumen bzw. auf dem Gelände
- Überfüllung von Räumen bzw. des Geländes
- Brand
- Gasausströmung
- Unfälle (z. B. Fahrgeschäfte, Motorsportveranstaltungen, Stuntshows, Tiere)
- Einsturz von Bauteilen
- Unwetter (z. B. Starkregen, Sturm, Hagel, Gewitter)
- Stromausfall und sonstige technische Störungen
- Gefahr durch gewaltbereite Besucher/Teilnehmer (z. B. Hooligans, Extremisten)
- Bedrohung einzelner schutzbedürftiger Personen
- Amokfahrt (einschließlich Flugobjekt)
- Unkonventionelle Spreng- und/oder Brandvorrichtung (USBV); ggf. mit Folgeanschlag
- USBV mit radioaktiven Stoffen („Dirty Bomb“)
- Amoklauf mit Waffen
- Massenerkrankung (z. B. Lebensmittelvergiftung)
- Anschlag mit radioaktiven/nuklearen Stoffen
- Anschlag mit chemischen Stoffen
- Ausfall öffentlicher Personennahverkehr (z. B. durch Personenschäden)
- Ausfall Individualverkehr (z. B. Unfall auf Zu-/Abfahrtswegen)
- Ausfall besucherrelevanter Infrastruktur (z. B. Schankanlage, Kassen, WC)

Eintrittswahrscheinlichkeit

Bei zahlreichen denkbaren Schadensfällen (z. B. Anschlagsszenarien) wird im Regelfall die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit mit als „vernachlässigbar“ möglich sein. Eine grundsätzliche Betrachtung ist dennoch erforderlich, da sich die Einschätzung rasch ändern kann. Auch wenn sich ein Anschlagsszenario schwer verhindern lässt, so ist es dennoch möglich, die Auswirkungen auf Primärschäden (unmittelbar Betroffene) zu begrenzen und Sekundärschäden an nicht unmittelbar betroffenen Personen durch Sicherstellung ausreichend dimensionierter Rettungswege zu verhindern.



Prüfung

Örtlichkeit

Der Örtlichkeit einer Veranstaltung kommt die zentrale Bedeutung zu. Eine unzureichende Veranstaltungsortlichkeit kann ggf. nicht kompensiert werden. Folgende Fragen sind zu stellen:

- Findet die Veranstaltung an einer Örtlichkeit statt, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dafür als Versammlungsstätte genehmigt wurde?
- Entspricht die geplante Veranstaltungsnutzung dem genehmigten bzw. üblichen Umfang?

Wird eine der beiden Fragen mit „Nein“ beantwortet, ist eine weitergehende Prüfung erforderlich. Auch wenn eine Veranstaltung bzw. Versammlung nicht in den Geltungsbereich der VStättVO fällt, sind ausreichend Rettungswege und Flächen für die Besucher/Teilnehmer erforderlich. Die entsprechende Beurteilung findet daher stets analog der VStättVO statt.

Wesentliche Punkte der Prüfung sind bei der Beurteilung:

- Bemessung der zur Verfügung stehenden Fläche für Besucher nach § 1 VStättVO
- Führung, Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege (Anzahl, Breite) nach §§ 6 und 7 VStättVO

Die Festlegung der **Höchstbesucherzahl** bemisst sich nach dem Kriterium, das die geringere Personenzahl erlaubt:

1. Zur Verfügung stehende Flächen für Besucher (Netto-Gastfläche, hier dürfen nur Besuchern zugängliche Bereiche angesetzt werden)
2. Zur Verfügung stehende Rettungswege

zu 1.: Es gilt die Regelung des § 1 Abs. 2 VStättVO, nachdem für Bereiche mit Stehplätzen 2 Personen/m² zulässig sind. Bei Sitzplätzen gilt für Reihenbestuhlung ebenfalls 2 Personen/m², bei Sitzplätzen an Tischen 1 Person/m².

zu 2.: Hier gilt nach § 7 VStättVO, dass in Gebäuden pro 200 Besuchern eine lichte Rettungswegbreite von 1,20 m erforderlich ist. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Im Freien sind 600 Personen bei 1,20 m lichter Breite zulässig, Staffelungen sind ebenfalls nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Bei bestehenden Türen mit einer Breite von 0,90 ... 1,19 m können je nach Risikobeurteilung 100 Personen angesetzt werden.

Unabhängig davon ist sicherzustellen, dass es mindestens zwei voneinander unabhängige, möglichst entgegen gesetzte Rettungswege gibt, die entsprechend gekennzeichnet werden (Piktogramme nach BGV A8 und DIN 4844, ggf. be-/hinterleuchtet). Die Rettung über Leitern der Feuerwehr scheidet grundsätzlich aus (in Anlehnung an Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LBO).

Beispiele:

Für eine Halle mit 2.000 m² Netto-Gastfläche und acht Ausgängen à 1,20 m sind auch bei Stehplatznutzung oder Reihenbestuhlung maximal 1.600 Personen zulässig.

Eine Arena im Freien mit 1.000 m² und insgesamt 18 m Rettungswegbreite (verteilt auf mehrere Ausgänge) darf maximal mit 2.000 Personen bei Reihenbestuhlung oder Stehplatznutzung belegt werden.



- Türen (Aufschlagrichtung, Feststellanlagen) nach § 9 VStättVO
Handelt es sich bei entgegen der Fluchtrichtung aufschlagenden Rettungswegtüren um keine Brand- oder Rauchschutztüren, können diese ggf. im offenen Zustand gesichert werden und sind somit unschädlich.
- Bestuhlungsanordnung nach §§ 10, 27, 28 und 29 VStättVO
- Sicherheitsbeleuchtung nach § 15 VStättVO
Hier kann ggf. auf akkugepufferte Ausführungen zurückgegriffen werden.
Einschlägig sind DIN VDE 0100-718, DIN VDE 0108-100 (Vornorm) bzw. DIN EN 50172 in Verbindung mit DIN EN 1838.
- Feuerlöscheinrichtungen nach § 19 VStättVO
Kleinlöschgeräte (nach DIN EN 3) sind so zu wählen, dass sie für den Zweck geeignet sind. Feuerlöscher mit weniger als 5 kg / 6 l Löschmittelinhalt sind kritisch zu beurteilen.
Für die Bekämpfung von Fettbränden sind entsprechend geeignete Feuerlöscher der Brandklasse F bereit zu halten. Friteusen mit mehr als 50 l Füllmenge sind mit einer automatischen Löschanlage auszustatten; dies gilt auch, wenn mehrere nebeneinander aufgestellte Einzelgeräte die Fettgesamtmenge von 50 l überschreiten und mit einer Brandübertragung zwischen den Friteusen gerechnet werden muss.
- Vorhandensein bzw. Einrichtung spezieller Räume bei mehr als 5.000 Besuchern nach § 26 VStättVO
- Verkehrliche Infrastruktur
Die Frage, wie die Besucher zur Veranstaltung an- und wieder abreisen, ist von zentraler Bedeutung. Bei einer Veranstaltung mit mehreren tausend Personen kann es in den zwei Stunden vor und der Stunde nach der Veranstaltung (die Zeiten variieren je nach Veranstaltungsart) zu erheblichen Verkehrsproblemen kommen, die auf die Eintreffzeiten von Einsatzfahrzeugen erhebliche Auswirkungen hat. Hier ist die Leitungsfähigkeit und Akzeptanz des ÖPNV zu beurteilen, Parkplätze und Laufwege auszuweisen und diese mit den Einsatzkonzepten abzugleichen. Hier gilt der Grundsatz, dass An- und Abfahrten von Einsatzfahrzeugen unabhängig von Besucher- und Rettungswegen gelegt werden. Bei der Planung sind auch die notwendigen Stauflächen für wartende bzw. an-/abreisende Personen zu beachten, die auch an Straßen oder Schienenwegen liegen können. Entsprechende und geeignete Absperrungen sind ggf. vorzusehen.
Ein schlüssiges Verkehrskonzept sollte immer Bestandteil der Antragsunterlagen bzw. des Sicherheitskonzeptes sein.
Bei Unzulänglichkeiten in diesen und anderen Punkten der VStättV sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen seitens des Veranstalters zu treffen und durch die Behörden zu prüfen.

Schutzzielbezogene Maßnahmen

Maßnahmen zur Vorbeugung von Schadensereignissen

Rechtzeitige Warnung vor Unwetter und Festlegung daraus resultierender geeigneter Maßnahmen



Der Veranstalter kann verpflichtet werden, sich vor Veranstaltungsbeginn bei einem anerkannten meteorologischen Institut eine Prognose über die während der Veranstaltung herrschende Wetterlage einzuholen. Sofern eine kritische Wetterlage vorhergesagt wird, sind die aktuellen Wetterprognosen bis zum Ende der Veranstaltung zu verfolgen.

Lassen die Wetterauskünfte befürchten, dass die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bzw. die Statik und Festigkeit fliegender Bauten oder sonstiger Einrichtungen durch Wettereinflüsse gefährdet werden können, sind durch den Veranstalter unverzüglich und grundsätzlich eigenverantwortlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Wetterdurchsagen, Sicherung der Aufbauten, bis zum Abbruch der Veranstaltung und der Evakuierung des Veranstaltungsgeländes) zu treffen. Unabhängig davon sind bei aufkommendem Wind im Veranstaltungsbereich vorhandene Sonnen- bzw. Großschirme (Durchmesser > 2,5 m) rechtzeitig zu schließen und zusichern, wofür veranstalterseits Verantwortliche zu benennen sind.

- Verwendung von Feuer regeln

Beurteilt werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung insbesondere die Abstände zu brennbaren Stoffen, Abschränkung zum Publikum und die Gefährdung von Darstellern (z. B. durch nicht ausreichend enganliegende Kleidung, Unerfahrenheit im Umgang mit offenem Feuer). Allein die Erfahrung der Darsteller rechtfertigt keine Abweichung von Sicherheitsabständen.

- Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase regeln

Die Regelungen der TRG 280 und der BGV D34 sind als Merkblatt Flüssiggas zusammen gefasst. Die Anforderungen aus dem Merkblatt werden als verbindlich erachtet. Entsprechende Prüfbescheinigungen zur Einsicht vorgehalten werden. Flüssiggasflaschen sind in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen. Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind.

- Hinweis auf erforderliches Brandverhalten von Materialien

In der Regel ist es nach § 33 VStättVO erforderlich, dass Dekorationen und Ausstattungen in Versammlungsräumen schwerentflammbar sind. Ausnahmen gelten für Bühnen und Szenenflächen mit automatischer Feuerlöschanlage (normalentflammbar) und Teile der Rettungswege(nichtbrennbar).

Der Nachweis der **Schwerentflammbarkeit** kann nicht über Lieferschein oder Rechnung des Materials erfolgen. Der Nachweis kann durch die Vorlage eines entsprechenden bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bzw. einer entsprechenden bauaufsichtlichen Zulassung nach DIN 4102 (mind. Klasse B1) oder DIN EN 13501 (mind. Klasse C – s3, d2) geführt werden.

Sollte der Stoff nicht von sich aus schwerentflammbar sein, gibt es die Möglichkeit dies durch Imprägnieren zu erreichen. Hierbei ist zu beachten, dass das Imprägniermittel für das Material geeignet und zugelassen ist. Dies ist ebenfalls über



Zeugnis bzw. Zulassung nachzuweisen. Zusätzlich ist zu bestätigen, dass das Imprägniermittel nach Herstellervorgaben angewendet wurde.

Achtung:

Aufgrund der Wirkungsweise von Imprägniermitteln sind diese nur für die Verwendung im Innenbereich zugelassen. Bei Regen oder Feuchtigkeit bzw. wiederholtem Aufhängen und wieder zusammenlegen löst sich die Imprägnierung, wird ausgewaschen oder „rieselt“ aus.

So kann beispielsweise für einen schwerentflammbar ausgerüsteten Molton, die Schwerentflammbarkeit im Freien, insbesondere nach Regen, nicht mehr unterstellt werden. Dies gilt auch, wenn die Imprägnierung vom Hersteller im Werk durchgeführt wurde. Vorteilhaft sind hier Materialien, die von sich aus schwerentflammbar sind und keiner Imprägnierung bedürfen.

- Blitzschutz

Die Notwendigkeit eines Blitzschutz kann sich u. a. für PA-Tower, Bühnen, Videowände und die Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Tontechnik für Warndurchsagen) von Großzelten ergeben.

- Sicherstellung der Kommunikation, z. B. zum ÖPNV

Entsprechende Kommunikationslisten sollten im Vorfeld abgeglichen und verteilt werden.

- Abgestimmte Raumplanung für besucherrelevante Infrastruktur (z. B. Gastronomie inkl. Zulieferung, WC, Rettungswege)

Hier sind insbesondere Rückstauplätze für Wartende vor Gastronomieständen, Toilettenanlagen und Anlieferflächen zu beachten. Hier kann es durchaus zu kritischen Personendichten kommen, wenn die Warteflächen in stark frequentierten Verkehrswegen liegen oder Lieferanten in Bereichen mit hohem Besucheraufkommen anliefern. Dies bedingt im Ernstfall längere Eingreifzeiten für Einsatzkräfte und eine stark behinderte Entfluchtung der betroffenen Bereiche.

Maßnahmen zur Begrenzung des Schadensausmaßes

- Abstandsflächen

Abstandsflächen sind zum einen zur Nachbarbebauung (angrenzende Gebäude) als auch für Aufbauten im Veranstaltungsbereich untereinander zu prüfen. Schutzziel ist die Verhinderung einer Ausbreitung von Feuer und Rauch auf nicht unmittelbar betroffene Bereiche. Rechtlich kann auf Art. 33 Landesbauordnung (LBO) zurückgegriffen werden, da in aller Regel bei Veranstaltungen Bauten mit „weicher Bedachung“ genutzt werden. Der Gesetzgeber sieht hier Abstände von 5 bis 24 m vor. Es ist abzuwägen, ob im Einzelfall von diesen Werten abgewichen werden kann, was in engen Innenstadtbereich regelmäßig seitens der Veranstalter gewünscht ist. Hier ist wieder eine entsprechende Risikobeurteilung hilfreich. Ggf. kann unter Berücksichtigung der örtlichen Randbedingungen (z. B. Bebauungsstruktur, Leistungsfähigkeit der Feuerwehr) eine interne Festlegung zu erforderlichen Abstandsflächen bei der Aufstellung von Fliegenden Bauten und Ständen im Rahmen von Veranstaltungen erstellt werden. Im Rahmen der Risikoeinschätzung können



Abstandsflächen unterschritten werden, dies setzt aber voraus, dass eine frühzeitige Alarmierung gesichert ist und die Einsatzkräfte den Schadensort rasch erreichen können, da von diesen Voraussetzungen die Wahrscheinlichkeit rechtzeitiger und wirkungsvoller Löschmaßnahmen abhängt.

Als Hilfsfrist werden hier 5 min. bis zum Eintreffen von Einsatzkräften in der Stärke einer Gruppe z. B. mit HLF 20/16 und DLK 32/12 vorausgesetzt. Es muss ebenfalls gesichert sein, dass mögliche Schadensorte innerhalb des Veranstaltungsgeländes rasch erreicht werden können.

	Mobile Einrichtung bis 10 m ² (z. B. Pavillon, Schänke) mit geringer Brandlast und Fahrzeuge *)	Zelte bis 75 m ²	Zelte > 75 m ² bis 400 m ²	Zelte > 400 m ² bis 1.600 m ²	Zelte > 1.600 m ²
Mobile Einrichtung bis 10 m ² (z. B. Pavillon, Schänke) mit geringer Brandlast und Fahrzeuge *)	keine Vorgabe				
Zelte bis 75 m ²	keine Vorgabe	Ohne Abstand, jedoch max. Gesamtlänge 40 - 60 m; Fläche max. 1.600 m ²			
Zelte > 75 m ² bis 400 m ²	keine Vorgabe	Ohne Abstand, jedoch max. Gesamtlänge 40 - 60 m; Fläche max. 1.600 m ²	5 m		
Zelte > 400 m ² bis 1.600 m ²	keine Vorgabe	5 m	5 m	12 m	
Zelte > 1.600 m ²	keine Vorgabe	5 m	8 m	12 m	24 m

Tabelle 1 : Abstandsflächen zwischen fliegenden Bauten mit weicher Bedachung

	Mobile Einrichtung bis 10 m ² (z. B. Pavillon, Schänke) mit geringer Brandlast und Fahrzeuge *)	Holzbuden und Zelte > 10 m ² bis 75 m ² *)	Zelte > 75 m ² bis 400 m ² **)	Zelte > 400 m ² **)
Gebäudeklassen 1 und 2	keine Vorgabe	keine Vorgabe Gesamtfläche max. 400 m ² (Gebäudeklasseneinstufung); ansonsten 3 m	keine Vorgabe Gesamtfläche max. 400 m ² (Gebäudeklasseneinstufung); ansonsten 8 m	12 m
Erdgeschossige Gebäude	keine Vorgabe	keine Vorgabe bis Brandabschnittsgröße 40 x 40 m, dann 3 m	keine Vorgabe bis Brandabschnittsgröße 40 x 40 m, dann 8 m	keine Vorgabe bis Brandabschnittsgröße 40 x 40 m, dann 12 m
Sonstige Gebäude	keine Vorgabe	3 m	8 m	12 m



Tabelle 2 : Abstandsflächen von Gebäuden mit harter Bedachung zu fliegenden Bauten.
Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten

Im **Sicherheitskonzept** werden Aussagen zur Erforderlichkeit

- einer Begehung vor bzw. die Anwesenheit während der Veranstaltung (behördenseits),
 - einer Information der Einsatzkräfte des abwehrenden Brandschutzes,
 - einer Brandsicherheitswache,
 - einer Einweisung des Einsatzführungsdienstes vor Ort,
 - der Erstellung eines Feuerwehreinsatzplanes, getroffen.
-
- Sanitätsdienstbemessung

Bei Großveranstaltungen ist regelmäßig ein **Sanitätsdienst** erforderlich. Hintergrund ist, dass die Regelvorhaltung des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes lediglich für die Grundversorgung konzipiert und bemessen ist. Somit kommt dem Sanitätsdienst die Aufgabe zu, dem Regelrettungsdienst im Bereich der jeweiligen Veranstaltung Bagatelverletzungen und -erkrankungen abzunehmen und zudem ein frühzeitiges Eingreifen und damit eine Verkürzung des behandlungsfreien Intervalls bei medizinischen Notfällen zu gewährleisten. Dem kommt insbesondere bei weitläufigen oder unübersichtlichen Örtlichkeiten mit einer großen Zahl Besucher eine große Bedeutung zu.

Grundsätzlich nicht zum Aufgabengebiet eines Sanitätsdienstes zählen die **Notfallrettung** einschließlich des **Notarzdienstes**.

Die Sanitätsdienstbemessung richtet sich in den Grundzügen an dem „Kölner Algorithmus“ aus. Dabei ist zwingend zu beachten, dass diese an die örtlichen Gegebenheiten in Kiel und die Leistungsfähigkeit des Rettungs- und Notarzdienstes der Landeshauptstadt Kiel angepasst ist. Deshalb erfolgt durch die Feuerwehr Kiel die Erstellung einer Gefahrenanalyse, in welcher der Sanitätsdienst berechnet wird. Die Auflagen aus der **Gefahrenanalyse** sind bindend.

- Notwendigkeit von Sonderdiensten (z. B. Wasser-, Berg-, Höhenrettung)

Finden Veranstaltungen in besonderen Örtlichkeiten oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern statt, kann es erforderlich sein, dass der Veranstalter ergänzend zur Regelvorhaltung entsprechende Spezialkräfte vorhält.

- Leistungsfähigkeit von Feuerwehr und Rettungsdienst

Hier sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, die u. a. auch von Wochentag und Uhrzeit der Veranstaltung abhängig sein können. Das Ergebnis hat maßgeblichen Einfluss auf das Anforderungsniveau der Auflagen und schlägt sich in fast jedem zu prüfenden Punkt nieder.

- Löscheinrichtungen

Bereit- und Freihalten von Feuerlöscher, Löschanlagen und Wandhydranten



- Löschwasserversorgung

Freihalten von Hydranten, Löschwasserbrunnen etc. und deren Nutzbarkeit sicherstellen

- Orientierungsmöglichkeit für Einsatzkräfte zum Auffinden von Patienten

Logische Benennung und augenscheinliche Kennzeichnung von Veranstaltungsorten, Ausgängen o. ä. nach einer abgestimmten Systematik. (Verletztenübergabepunkte).

- Sicherstellung einer redundanten Kommunikation (muss auch ohne Mobiltelefon möglich sein)

- Zu- und Abfahrt sowie Stellplätze von Einsatzfahrzeugen unabhängig von Rettungswegen für Besucher (dabei sollen keine Sackgassen entstehen)

Gerade bei der oft engen Belegung von Veranstaltungsflächen mit Aufbauten ist es wichtig, jeden Bereich des Geländes (wie der Nachbarbebauung) zeitnah zu erreichen. Die gängigen Planungsgrundsätze sind einzuhalten.

In Anlehnung an Art. 5 LBO sollte als Mindeststandard eine Annäherung an jeden Punkt des Veranstaltungsgeländes auf höchstens 50 m für Einsatzfahrzeuge möglich sein. Regelmäßig können die so freigehaltenen Zu- und Durchfahrten gleichzeitig die notwendigen Abstandsflächen zwischen den Aufbauten darstellen. Bei Großzelten ist grundsätzlich eine Zufahrt einschließlich Umfahrt um das Zelt erforderlich. Festgelegte Zu-, Umfahrten und Aufstell- bzw. Bewegungsflächen müssen den Einsatzkräften bekannt gemacht werden.

- Abstimmung der Einsatzkonzepte (Polizei, Rettungs- und Sanitätsdienst, Feuerwehr, ÖPNV, Ordnungsdienst)

Panikvorbeugung

- Verkehrssichere Rettungswege voneinander unabhängig in zwei Richtungen (keine Sackgassen, Führung bis zur öffentlichen Verkehrsfläche)

- Verwendung geeigneter Absperrgitter

- Sicherstellung der Information von Besuchern (auch bei Stromausfall)

Es muss sichergestellt werden, dass Besucher durch den Veranstalter bspw. über Lautsprecheranlagen oder Megaphone informiert werden können. Informationen tragen wesentlich zur Panikvermeidung bei, da dadurch beruhigend auf die Betroffenen eingewirkt werden kann und kein Informationsdefizit und dadurch Unruhe entsteht.

- Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen analog § 29 VStättVO
- Rettungswege aus angrenzenden Gebäuden

Auch während einer Veranstaltung ist sicherzustellen, dass die angrenzenden Gebäude im Bereich der Veranstaltung, die auf Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr



als zweiten Rettungsweg angewiesen sind, entsprechend von diesen erreicht werden können.

- Rettung mobilitätseingeschränkter Personen (insbesondere Rollstuhlbenutzer)

Hier hat der Veranstalter analog § 42 Abs. 1 Satz 2 VStättVO entsprechende Konzepte zu entwickeln. Diese sind auf Plausibilität zu prüfen.

- Ausreichende und geeignete Rettungswege (z. B. Länge, Breite, Einhaltung Höchstbesucherzahl) und Zugänge (z. B. Kassen, Vereinzelungsanlagen/Schleusen, Personal)

In den §§ 6 und 7 VStättVO sind die einschlägigen Regelungen enthalten, s. oben.

- Räumungs-/Evakuierungsplanung unter Einbeziehung der Ordnungskräfte
- Überfüllungskonzept, insbesondere bei Veranstaltungen ohne Kartenverkauf, mit Angabe der erforderlichen Ordnungskräfte

Im Vorfeld sind im Sicherheitskonzept die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen detailliert zu beschreiben, die – ggf. abhängig vom Füllungsgrad – getroffen werden. Zu- und Ausgänge, Stauflächen und (soweit möglich) Umleitungsstrecken müssen hierzu eindeutig benannt werden. Entsprechende Beschilderungen, etc. sind vorzubereiten und vor Ort bereitzuhalten.

Schutz gefährdeter Personen

- Keine Beeinträchtigung der Sicherheit der Besucher

Durch Personenschutzmaßnahmen dürfen bestehende Konzepte, insbesondere die Rettungswege nicht negativ beeinflusst werden.

Sicherheitskonzept

Allgemeines

Wichtig ist hier zunächst festzustellen, um welches Konzept es sich handelt.

Es gibt Einsatzplanungen im Bereich der polizeilichen und nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, etc.), die aber nur intern wirken und begleitend zu den Maßnahmen der Veranstalter zu sehen sind. Diese sind nicht zu verwechseln mit dem Sicherheitskonzept des Veranstalters.

Ein Sicherheitskonzept für eine Veranstaltung oder Versammlungsstätte ist dagegen immer vom Veranstalter oder Betreiber aufzustellen. Die Sicherheitsbehörden prüfen hier nur die Plausibilität und Schlüssigkeit.

Feststellen der Notwendigkeit eines Sicherheitskonzeptes

Sicherheitskonzept nach § 43 VStättVO



In Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen ist das Vorliegen eines Sicherheitskonzeptes zwingend vorgeschrieben. Der Betreiber der Versammlungsstätte muss dieses im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst aufstellen.

Zudem muss der Betreiber einer Versammlungsstätte ein Sicherheitskonzept aufstellen, wenn es die Art der Veranstaltung erfordert.

Sicherheitskonzept bei Großveranstaltungen außerhalb der VStättVO

Derzeit gibt es keine gesetzlichen Regelungen, nach denen Veranstalter Sicherheitskonzepte analog § 43 VStättVO für Veranstaltungen außerhalb von genehmigten Versammlungsstätten erstellen müssen. Eine Verpflichtung hierzu kann sich für den Veranstalter allenfalls zivilrechtlich aus Haftungsfragen (Ausschluss eines Organisationsverschuldens) stellen.

Bei Großveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der VStättVO empfiehlt es sich aber für die Behörden, nach den selben Kriterien vorzugehen. Rechtsgrundlage für die Forderung eines Sicherheitskonzeptes ist bei solchen Veranstaltungen dann § 15 Abs. 1 VersG, oder § 29 Abs. 2 StVO.

Bereits mit Zuleitung der Veranstaltungsanmeldung sollten sich die Sicherheitsbehörde (i. d. R. das Ordnungsamt), die Polizei und die Feuerwehr abstimmen, ob ein Sicherheitskonzept gefordert werden soll. Dabei muss es ausreichen, dass eine der Behörden ein Sicherheitskonzept für erforderlich hält, dass die Genehmigungsbehörde dies unverzüglich dem Veranstalter mitteilt und zur Auflage macht. Erfolgt die Mitteilung an den Veranstalter nicht unverzüglich, wird es im größten Teil der Fälle nicht möglich sein, dass der Veranstalter das Konzept rechtzeitig vorlegt. Als „rechtzeitig“ wäre die Vorlage sechs Wochen vor der Veranstaltung anzusehen. Das mit allen Behörden abgestimmte Konzept muss dann vier Wochen vor der Veranstaltung vorliegen, da sonst weder eine behördeninterne (bei Polizei und Feuerwehr: darauf aufbauende Einsatzplanung), noch veranstalterseitige Umsetzung (u. a. Schulung des Ordnungsdienstes) erfolgen kann.

Inhalt eines Sicherheitskonzeptes

In Versammlungsstätten

Das Sicherheitskonzept des Betreibers einer Versammlungsstätte oder des Veranstalters soll jeweils die Punkte der Veröffentlichung „Sicherheitskonzepte für Versammlungsstätten“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) beinhalten. Damit wird es einen großen Teil der in dieser Handreichung angeführten Punkte berücksichtigen. Das Konzept muss im Einvernehmen mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst aufgestellt werden und sollte dem Veranstaltungsbescheid als Anlage beigefügt werden.

Außerhalb genehmigter Versammlungsstätten

Die folgenden Punkte dienen als Grobstruktur für Veranstaltungen außerhalb genehmigter Versammlungsstätten, bei denen ein Sicherheitskonzept nach § 15 Abs. 1 VersG oder § 29 Abs. 2 StVO gefordert wird.



Die Struktur kann auch für Sicherheitskonzepte nach § 43 Abs. 1 VStättVO i. v. m. § 47 VStättVO verwendet werden, wenn es sich eben um eine vorübergehende Verwendung als Versammlungsstätte handelt und es nach Art der Veranstaltung erforderlich ist.

Ein Sicherheitskonzept ersetzt gleichwohl nie einen entsprechenden Genehmigungsbescheid; aus einem behördlich abgestimmten Sicherheitskonzept können keine Genehmigungen für die Veranstaltung an sich abgeleitet werden.

Auch wenn, gerade im Abstimmungsprozess mit den Behörden, viele behördliche Auflagen Eingang in das Konzept finden, ist es nach wie vor erforderlich, die Auflagen zum Bestandteil der Genehmigung zumachen. Das Sicherheitskonzept ist ein Konzept des Veranstalters. Ob die Umsetzung eines Punktes des Sicherheitskonzeptes vergleichbar der Umsetzung einer Auflage im Genehmigungsbescheid behördenseits durchgesetzt/angeordnet werden kann, bzw. ob ein Verstoß dagegen vergleichbar einem Verstoß gegen Auflagen in einem Bescheid nach LVwG geahndet werden kann, ist fraglich. Im Bescheid kann jedoch auf einzelne Passagen des Sicherheitskonzeptes Bezug genommen werden.

1 Allgemeines

1.1 Angaben zur Veranstaltung

Hierunter fallen Angaben zur Art der Veranstaltung (Konzert, Straßenfest, Sportveranstaltung, Fasching, etc.), aber auch deren Name und ergänzende, allgemeine Angaben sollen hier genannt werden. Eng damit verbunden ist das erwartete Besucherverhalten, zu dem hier eine Einschätzung erfolgen sollte. Hier, oder schon auf der Titelseite, müssen die obligatorischen Angaben zum Verfasser, der aktuellen Versionsnummer, sowie dem Stand der letzten Bearbeitung enthalten sein.

1.2 Veranstaltungsort und -flächen

Die Angaben müssen die genaue Örtlichkeit beschrieben, an der die Veranstaltung stattfinden wird. Bei Umzügen, Märschen, Rennen, o. ä. ist der genaue Verlauf der sich bewegenden Veranstaltung oder des entsprechenden Veranstaltungsteiles anzugeben. Eine grafische Darstellung kann hier zusätzliche Klarheit bringen.

1.3 Öffnungs-/Ausschank-/Veranstaltungszeiten

Bei Angabe dieser Zeiten ist das für die Veranstaltung typische oder geschätzte Besucherverhalten bzgl. der ersten im/am Veranstaltungsbereich eintreffenden Besucher zu berücksichtigen und – soweit sicherheitstechnisch relevant – mit anzugeben. Relevant sind diese Angaben auch in Bezug auf Überschneidungen, Beeinträchtigungen, etc. im Rahmen der An- und Abreise – auch im Zusammenspiel mit dem ÖPNV und dem Lieferverkehr.

1.4 Auf-/Abbauzeiten

Die Zeiten sind in enger Beziehung zu den unter 1.3 genannten zu sehen und insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Auf- und Abbauarbeiten den öffentlichen Straßenverkehr beeinträchtigen. Sie sind dann zum einen für verkehrsrechtliche Anordnungen relevant, dienen aber auch dazu, einzuschätzen, ob die damit verbundenen Beeinträchtigungen vertretbar sind oder weitergehende Maßnahmen getroffen werden müssen.

2 Verantwortlichkeiten



Der Gliederungspunkt kann neben den Verantwortlichen auf Seite des Veranstalters auch die Ansprechpartner/Verantwortlichen der Behörden enthalten. Dies wären das federführende Amt (i. d. R. die Genehmigungsbehörde), die Bauaufsicht, das Jugendamt, Feuerwehr und Rettungsdienst, Polizei und ÖPNV.

2.1 Verantwortlicher Veranstalter

Hier ist die natürliche Person anzugeben, die als Veranstalter fungiert. Die Person ist damit in der Regel auch Adressat des Genehmigungsbescheides und damit für die Einhaltung der darin enthaltenen Auflagen und die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich.

Dazu ist es notwendig, dass sie ständig vor Ort anwesend ist. Die Anwesenheitspflicht kann auf die unter 2.2 genannte Person delegiert werden.

Sie muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind, oder wenn die Auflagen der Sicherheitsbehörden nicht eingehalten werden können, hat die Person geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die in Absprache mit dem Krisenstab bis zum Abbruch der Veranstaltung führen können. In einer Versammlungsstätte wäre der Betreiber der Versammlungsstätte das Pendant zum verantwortlichen Veranstalter (s. auch § 38 VStättVO).

2.2 Beauftragter Veranstaltungsleiter / Verantwortlicher vor Ort

Die hier genannte natürliche Person entspricht dem Veranstalter bzw. beauftragten Veranstaltungsleiter nach VStättVO. Die Angabe ist entbehrlich, wenn die unter 2.1 genannte Person vor Ort ist und die Verantwortung für sicherheitstechnisch relevanten Aufgaben nicht delegiert hat. Wurde die Verantwortung delegiert, ist explizit darzustellen, wie die Verantwortlichkeiten aufgeteilt sind. Die Aufgabenteilung kann z. B. örtlicher oder inhaltlicher Art sein.

2.3 Ordnungsdienstleiter des Veranstalters

Sämtlich Sicherheits-/Ordnungsdienstmitarbeiter müssen der hier zu nennenden Person unterstellt sein. Die Person muss diesen weisungsbefugt sein und dient dem Veranstalter und den Behörden als Ansprechpartner für alle damit verbundenen Belange. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind standardmäßig für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Dies sind insbesondere die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen, sowie den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Einhaltung der maximal zulässigen Besucherzahl und Anordnung der Besucherplätze, die Durchsetzung der Verbote offenen Feuers und der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, das Tätigen von Sicherheitsdurchsagen, sowie die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall (s. auch § 43 Abs. 4 VStättVO).

2.4 Leiter Sanitätsdienst

Wie der Sicherheits-/Ordnungsdienst untersteht auch der Sanitätsdienst einer leitenden Person. Diese Person ist vorab hier zu nennen und dient dem Veranstalter und den Behörden als Ansprechpartner für alle Belange des Sanitätsdienstes.

2.5 Verantwortlicher Veranstaltungstechniker



Kommt bei der Veranstaltung umfangreiche Technik, insbesondere Fliegende Bauten, umfangreiche Riggs, Ground-Supports, Video-Wände, (Delay-)Tower, etc. zum Einsatz, so kann es erforderlich sein, eine fachlich geeignete Person zu benennen, die als verantwortlicher Ansprechpartner für die damit verbundenen technischen Belange fungiert. Nicht erst bei entsprechenden Unwetterwarnungen ist umfangreiches Fachwissen vor Ort von entscheidender Bedeutung.

3 Veranstaltungsleitung / Sicherheitsstab

3.1 Personelle Zusammensetzung der Veranstaltungsleitung

Die Veranstaltungsleitung des Veranstalters ist ein Gremium, das sich aus dem Veranstalter und ausgewählten Mitarbeitern und Dienstleistern zusammensetzt. Eine Beteiligung der Behörden ist nicht erforderlich. Das Gremium tritt zusammen und entscheidet unterhalb einer Schwelle, ab der behördliche Beteiligung oder ein behördliches Eingreifen erforderlich würde. Dies könnten untergeordnete Logistikprobleme, Programmänderungen, Wünsche von VIPs oder ähnliches sein. Eine andere, übliche Bezeichnung wäre z. B. Organisationsstab oder Veranstaltungsleitung.

3.2 Personelle Zusammensetzung der Veranstaltungsleitung (Sicherheitsstab)

Die Veranstaltungsleitung im erweiterten Aufbau (Sicherheitsstab) ist i. d. R. der um die Sicherheitsbehörden erweiterte Sicherheitsstab des Veranstalters. Es kann aber auch sein, dass nicht alle Mitglieder des Sicherheitsstabes automatisch als Mitglieder des Krisenstabes notwendig und deshalb auch nicht dazu benannt sind. Als Mitglied zu nennen sind regelmäßig der Veranstalter, der Veranstaltungsleiter, der Ordnungsdienstleiter, der Leiter Sanitätsdienst, Vertreter der Polizei und Feuerwehr, sowie das Ordnungsamt als Genehmigungsbehörde.

Im Sicherheitsstab des Veranstalters haben die Behördenvertreter zunächst eine beratende Funktion. Sollten die Behörden feststellen, dass es ihrerseits Handlungsbedarf gibt, werden diese ggf. die Führung im Sicherheitsstab als Vorstufe zu einer Einsatzleitung der polizeilichen oder nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr übernehmen. Hier ist der Veranstalter anwesend um Maßnahmen umzusetzen. Die Führung liegt dann auf Seiten der Behörden.

3.3 Kommunikationsliste

Diese Liste stellt – vor allem während der Veranstaltung – die Grundlage dafür dar, dass sich die wesentlichen Beteiligten aller Sparten gegenseitig erreichen können. Gerade für die Behörden ist die Liste wichtig, da sie üblicherweise nicht Teil der Veranstaltungsorganisation sind, nicht über die notwendigen Kontaktangaben verfügen und auch nicht erreicht werden können.

Die wesentlichen Personen (grundsätzlich zumindest die Mitglieder der Veranstaltungsleitung) müssen über zwei voneinander unabhängige Wege erreichbar sein. In der Regel ist dies ein Mobiltelefon und ein Funkgerät, das vom Veranstalter gestellt wird (BOS-Funkgeräte sind nicht geeignet, da sie Privatpersonen oder Dienstleistern nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen). Bei der Verwendung der Funkgeräte ist darauf zu achten, dass dem Sicherheitsstab des Veranstalters ein eigener Kanal zur Verfügung steht (Führungskanal). Dieser ist entsprechend anzugeben.



Eine Erreichbarkeit über Handy alleine ist nicht ausreichend, da im Umfeld von Großveranstaltungen das Mobilfunknetz schon im Regelbetrieb zeitweise überlastet und damit nicht erreichbar ist. Im Schadensfall ist davon auszugehen, dass das Netz zusammenbricht. Auch Vorrangschaltungen bringen dann keinen Vorteil. Grund sind regelmäßig die durch Smartphones übertragenen großen Datenmengen bei Versenden von Fotos und Videos.

Es empfiehlt sich die Kommunikationsliste als Anlage zum Sicherheitskonzept vorzusehen, da sich diese bis zum Veranstaltungstag noch (redaktionell) ändern kann.

In der Kommunikationsliste sollten zumindest folgende Punkte enthalten sein:

- Funktion (z. B. Veranstalter, Veranstaltungsleiter, Polizei, Sicherheitsbehörde)
- Name, Vorname
- Telefonnummer(n) (Mobil, ggf. Festnetz)
- Funkrufname („Polizei“, „Feuerwehr“, „Veranstaltungsleitung“, etc.)

3.4 Raum und Treffpunkt Sicherheitsstab

Für den Sicherheitsstab muss ein Raum zur Verfügung stehen, der für Besprechungen geeignet ist. D. h. dass es sich um einen ausreichend großen, vor Witterungseinflüssen geschützten Raum handelt, der zudem über die nötige technische Infrastruktur verfügt. Je nach Veranstaltung, Jahreszeit, Größe der Stäbe, etc. kann dies ein Zelt mit einem Tisch und Stühlen oder ein größerer Besprechungsraum mit kompletter IT-Technik und Zugangskontrolle sein.

Der Raum sollte von der Lage so gewählt werden, dass er gut erreichbar ist, das Gelände ggf. sogar überblickt werden kann, man aber auch ungestört arbeiten kann. Zudem sollte er während der laufenden Veranstaltung mit Fahrzeugen erreichbar sein, um hier ggf. die Einsatzleitung der Gefahrenabwehr aufwachsen lassen zu können. Der Raum muss in jedem Fall inkl. einer Beschreibung der Zugänglichkeit vorher fest benannt werden, damit im Gefahrenfall hierzu nicht mehr kommuniziert werden muss oder es zu Verwechslungen/Unklarheiten kommt.

3.5 Einberufung des Sicherheitsstabes

Unter diesem Punkt ist darzustellen, wie und wer die Stäbe jeweils technisch einberuft. Grundsätzlich ist dabei vorzusehen, dass jedes Mitglied des Sicherheitsstabes diesen einberufen kann. Zu beschreiben ist, ob bspw. eine benannte Person über die Einberufung informiert wird und diese dann die Mitglieder über eine ebenfalls festgelegte Technik (s. 3.3) alarmiert, oder ob die einberufende Person selbst alle Mitglieder informiert. Anzugeben ist auch die Frist, innerhalb derer sich die Mitglieder im unter Punkt 3.4 genannten Raum einfinden müssen. Sachgerecht erscheinen diesbezüglich wenige Minuten.

3.6 Aufgaben des Sicherheitsstabes

Hier sind, im Gegensatz zu den unter Punkt 5 aufgeführten *konkreten* Maßnahmen im Schadensfall, *übergreifende* Tätigkeiten und die damit verbundenen personenbezogenen Verantwortlichkeiten zu beschreiben. Dazu zählen, neben anderen, regelmäßig folgende:



- Operative Führung aller Maßnahmen seitens des Veranstalters ab Veranstaltungsbeginn
- Koordination von internen und externen Maßnahmen
- Information der Besucher und Mitwirkenden
- Information der Sicherheits- und Fachbehörden

Die Durchführung dieser Tätigkeiten ist notwendig, um einen geordneten Ablauf der Veranstaltung im Regelbetrieb zu gewährleisten.

3.7 Aufgaben des Sicherheitsstabes

Der vom Veranstalter mit seinen Schlüsselfunktionen und den Behörden besetzte Sicherheitsstab ist für Themen zuständig, die schnittstellenrelevant sind. Hierzu zählen neben anderen grundsätzlich folgende:

- Informationsaustausch (und auch Abgleich der Informationen, z. B. bzgl. der Erreichbarkeiten) vor Beginn der Veranstaltung

Dies geschieht in einer sogenannten „Kalten Lage“, die der Veranstalter durchführt und die auch dem Kennenlernen der jeweiligen Entscheidungsträger und dem Treffen von Absprachen für den Ernstfall dienen kann. Während der laufenden Veranstaltung kann es sinnvoll und/oder notwendig sein weitere (regelmäßige) Lagebesprechungen anzusetzen.

- Operative Führung aller Maßnahmen im Krisenfall
- Koordination von internen und externen Maßnahmen im Krisen-/schadensfall bis zur Übernahme durch die jeweilig zuständigen Einsatzleitung von Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei. D. h. es werden bei einer Abweichung vom Regelbetrieb vor Eintreten eines Schadensfalles (Störungsszenario) und im Schadensfall bis zum Eintreffen der jeweilig zuständigen Einsatzleitung von Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei Entscheidungen getroffen und die resultierenden, lagebezogenen Maßnahmen eingeleitet und kontrolliert. Nach Etablierung der jeweiligen Einsatzleitung, werden vom Sicherheitsstab die von der jeweiligen Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen umgesetzt und deren Vollzug zurückgemeldet.
- Information der Besucher und Mitwirkenden im Krisen-/Schadensfall bis zur Übernahme durch die jeweilig zuständigen Einsatzleitung von Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei.

Der Sicherheitsstab dient so zum einen im Regelbetrieb der Aufrechterhaltung der Kommunikation zwischen Veranstalter und Behörden und arbeitet als „echter Krisenstab“ sobald der Regelbetrieb verlassen wird und ein Krisenfall eintritt. Der Sicherheitsstab ist dann nicht mehr zuständig, da die Sicherheitsbehörden bei allen Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden müssen. Teil der Aufgabendefinition ist die Abgrenzung zu der Einsatzleitung der, je nach Einsatzlage, zuständigen Behörde(n), die im entsprechenden Schadensfall durch ihren Gesetzesauftrag zuständig ist und entsprechend tätig wird. Hier wird



der Sicherheitsstab der Einsatzleitung zuarbeiten und Aufträge erledigen. Die im Sicherheitsstab benannten Behördenvertreter dienen dann als Verbindungsbeamte zu ihrer Einsatzleitung.

4 Rettungswege

4.1 Rechnerischer Nachweis der Rettungswege

Um die im folgenden Punkt anzugebende Höchstbesucherzahl beurteilen zu können, muss die mögliche Zahl der maximal zeitgleich anwesende Besucher ermittelt werden. Dazu ist es erforderlich, sowohl die den Besuchern zur Verfügung stehende Flächen, als auch die vorhandenen Rettungswegbreiten (bis zu öffentlichen Verkehrsfläche) zu ermitteln.

Für die rechnerische Ermittlung der daraus resultierenden maximal möglichen Besucherzahl wird auf die Ausführungen unter Prüfung/Örtlichkeit dieser Handreichung verwiesen. Die Darstellung sollte primär grafisch erfolgen, um die Schlüssigkeit u. a. der Wegführung beurteilen zu können. So müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Darstellung der den Besuchern zur Verfügung stehenden Flächen
- maximale Lauflängen der Besucher zu den Ausgängen
- verfügbare Ausgangs-/Rettungswegbreiten (jeweils engste Stelle)
- Angabe, wie viele Personen auf die jeweiligen Ausgangs-/Rettungswegbreiten angewiesen sind

4.1.1 Höchstbesucherzahl

Hier ist die Zahl an Besuchern anzugeben, die der Veranstalter maximal zeitgleich erwartet und auf die er deren Zahl organisatorisch beschränkt. Sie entspricht der in einer Baugenehmigung festgelegten Höchstbesucherzahl einer Versammlungsstätte bzw. eines Versammlungsraumes. Sie kann niedriger als die nach 4.1 ermittelte Zahl an Besuchern sein, aber niemals höher.

4.2 Bestuhlungs- und Rettungswegpläne, Aufbaupläne

Diesen Plänen kommt entscheidende Bedeutung zu. Anhand dieser Pläne wird, neben dem grafischen Teil des Rettungswegnachweises (siehe 4.1), das Veranstaltungsgelände auf dessen Eignung beurteilt.

Es sind darin sämtliche Aufbauten darzustellen. Dazu zählen insbesondere Bühnen, Bühnenabschränkungen und andere Gitter/Zäune, Besucherplätze (Steh-, Sitz-, Tischplätze), Gastronomiestände, Toilettenanlagen, Merchandisingstände, Verkehrs- und Rettungswege, Ein- und Ausgänge, Vereinzelnungsanlagen, Aufbauten für Licht und Tontechnik, Plätze für Menschen mit Behinderung (vor allem für Rollstuhlbenutzer), Kamerastandorte, Belegflächen für Übertragungsfahrzeuge u. ä., sowie Flächen für den Sanitätsdienst, die Polizei und die Brandsicherheitswache.



Es ist darauf zu achten, dass der Plan den örtlichen Gegebenheiten entspricht und diese adäquat darstellt. Dazu gehört, dass dieser maßstäblich und gut lesbar ist. Ein akkurat von Hand gezeichneter Plan kann die Anforderungen ebenso erfüllen, wie ein mit CAD digital erstellter. Als Plangrundlage haben sich Auszüge aus dem amtlichen Geoinformationssystem (GIS) der Kommunen bewährt.

Da sich die Aufbau- und Flächenplanung in der Planungsphase einer Veranstaltung regelmäßig mehrmals ändert, ist der endgültige, von den Behörden genehmigte Plan in das Sicherheitskonzept aufzunehmen. Durch die Aufnahme in die Genehmigung stellt er die Grundlage für die Aufbauarbeiten dar. Im Rahmen der behördlichen Begehung vor Beginn der Veranstaltung wird die Einhaltung des Planes kontrolliert.

4.2.1 Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen analog § 29 VStättVO

Werden vor Szenenflächen/Bühnen mehr als 5.000 Besucher erwartet, sind Abschränkungen analog den Vorgaben des § 29 VStättVO vorzusehen und entsprechend zu beschreiben.

Dabei ist darauf zu achten, dass

- aus den abgeschränkten Bereichen immer zwei Ausgänge auf Rettungswege führen
- die Besucherzahl in den beiden abgeschränkten Bereichen festgelegt ist, kontrolliert und eingehalten wird
- die Abschränkungen immer vollständig aufgebaut werden (Bühnenabschränkung, erste Abschränkung, zweite Abschränkung, jeweils mit Ordner-/Sanitätsgang)
- geeignete Gittertypen verwendet werden (siehe hierzu das Infoblatt „Mobile Sicherheitsabsperungen bei Veranstaltungen“ [4] in Anlage 6)
- die Absperrungen bis außerhalb des Sichtbereiches auf die Szenenfläche/Bühne geführt werden, ggf. kann die notwendige Breite der Abschränkung an den äußeren Enden durch Zäune mit Sichtschutz reduziert werden (wo man nichts sieht, bleibt man nicht stehen). Die Maßnahme dient vor allem dazu, den Ausgangsbereich frei von Menschentrauben und so begehbar zu halten.

4.2.2 Raumplanung

Die Raumplanung spiegelt sich maßgeblich im Aufbauplan wieder, beinhaltet aber einen Vorgang der weitaus komplexer als das bloße Einzeichnen der Aufbauten ist. So gilt es zu bedenken, dass vor Toilettenanlagen, Gastronomie-/Merchandisingständen, Ausgaben und anderen Einrichtungen, an denen potentiell zahlreiche Menschen warten oder sich aufhalten, ausreichend Stauflächen vorhanden sind, die weder Teil wichtiger Verkehrs- noch Rettungswege sind. So können Stauungen und damit verbunden kritisch hohe Personendichten an vorherzusehenden Engstellen schon im Voraus konzeptionell vermieden werden.

Neben der Vermeidung von Stauungen auf Rettungswegen im Regelbetrieb, ist
Seite 23



auch die günstige Anordnung dieser unter Beachtung bspw. des erwarteten An bzw. Abreiseverhaltens Ergebnis einer guten Raumplanung und kann bewusst zur Besucherlenkung dienen.

4.2.3 Rettungswegführung

Die Rettungswegführung sollte, wie schon oben erwähnt, Bestandteil der Raumplanung sein und stellt einen wesentlichen Aspekt der Panikprävention dar. So ist darauf zu achten, dass Besucher grundsätzlich in zwei voneinander unabhängige Richtungen fliehen können und somit keine Sackgassen entstehen, die schon subjektiv durch die Besucher als bedrohlich wahrgenommen werden können.

Ebenso sind Verengungen oder gar Trichter im Verlauf der Rettungswege unbedingt zu vermeiden, da hier kritische Personendichten zu erwarten sind. Rettungswege sollten viel mehr augenfällig, geradlinig und überschaubar verlaufen, da ortsunkundige Personen auf diese Wege angewiesen sind.

4.3 Rettungswege angrenzender Gebäude

Bezogen sich die vorgenannten Punkte auf den Veranstaltungsbereich und dessen Besucher, so dürfen auch die in der angrenzenden Bebauung anwesenden Personen nicht außer Acht gelassen werden. Es ist ihnen nicht zuzumuten aufgrund der Veranstaltung einen ihrer Rettungswege zu verlieren. Dies wäre dann der Fall, wenn aufgrund von Aufbauten der Veranstaltung eine Anleiterung durch Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr nicht mehr möglich wäre. Die dafür notwendigen Flächen können sich auf der öffentlichen Verkehrsfläche, im Zuge von Feuerwehrzufahrten bzw. Aufstellflächen befinden. Hier wäre die Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr [3] als Maßstab anzusetzen.

In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr kann der Nachweis auch über eine Anleiterprobe geführt werden.

Ebenso inakzeptabel wäre die Einschränkung eines baulichen Rettungsweges. So sind Durchfahrten/-gänge (bspw. zu Innenhöfen), Ein-/Ausgänge von Gebäuden und Treppenträume freizuhalten.

5. Benennung von Störungsszenarien und Risiken, Beurteilung deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Darstellung der Maßnahmen zur Vorbeugung von Schadensereignissen und zur Begrenzung des Schadensausmaß inklusive des Ablaufes und der Verantwortlichkeiten

Im Rahmen einer Risikobeurteilung (s. S. 5 ff) sind regelmäßig die folgenden Szenarien/Risiken zu behandeln. Im konkreten Fall kann es aber durchaus erforderlich sein, auf weitere Risiken entsprechend einzugehen. Sollte die Eintrittswahrscheinlichkeit für ein



hier genanntes Szenario als so gering angesehen werden, dass es nicht bearbeitet werden soll, ist dies idealerweise ebenso darzustellen.

Jedes behandelte Szenario wäre zunächst entsprechend zu beschreiben. Dann wären die zu treffenden Maßnahmen in deren zeitlichem Ablauf darzustellen. Hier sind auch die Verantwortlichkeiten für die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen zu regeln. Kurz gesagt, sollte zu jedem Punkt folgende Frage beantwortet werden können: Wer macht bei welchem Szenario wann was?

Maßnahmen können sein: Bereich absperren, Notruf abgeben, weiteren Zustrom durch exakt benannte Absperrmaßnahmen verhindern, bestimmte Verantwortliche informieren, etc. Ziel der Maßnahmen ist immer zum Regelbetrieb zurück zu kehren und die Notwendigkeit einer Intervention durch Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst zu minimieren. Dennoch ist die unmittelbare Alarmierung der genannten von entscheidender Bedeutung. Wenn die dann vor Ort befindlichen Kräfte nicht im Sinne einer Intervention tätig werden müssen, ist das Konzept aufgegangen.

In dem Zuge müssen auch die Texte entsprechender Sicherheitsdurchsagen definiert werden. Je nach Veranstaltung sollten diese auch in unterschiedlichen Sprachen vorliegen. Man sollte auch im Rahmen der Erstellung dieses Konzeptes klären, in wie weit Durchsagen im Bereich des ÖPNV möglich und sinnvoll wären. Hier ist es von entscheidender Bedeutung, die Verfahrenswege zur Veranlassung entsprechender Durchsagen im Vorhinein zu klären, abzusprechen und zu dokumentieren (Ansprechpartner, Entscheidungskompetenz). Neben Durchsagen können auch Laufschriften auf Haltestellenanzeigen möglich und sinnvoll sein. Hier sind auch technische Voraussetzungen zu klären (in welcher Form werden die Texte von wem benötigt?).

5.1 Störung durch Zuschauerverhalten

- Verwenden von Pyrotechnik
- Vandalismus, Körperverletzung, sonstige Kriminalitätsdelikte (z. B. Drogen, Taschendiebstahl)
- Überklettern von Abschränkungen oder Zäunen
- Werfen von Gegenständen
- Besucherdruck, Gedränge, Überfüllung
- Auftreten sicherheitsrelevanter Personengruppen
- Glasbruch (z. B. durch Glasflaschen)

5.2 Technische Störungen

- Brand, Explosion
- Gasausströmung
- Stromausfall und sonstige technischen Störungen insbesondere defekte Sicherheitseinrichtungen



- Einsturz von Bauteilen
- Ausfall besucherrelevanter Infrastruktur (z. B. Schankanlagen, WC, Kasse)

5.3 Sanitäts- und rettungsdienstliche Ereignisse

- Verletzung, Unfall
- Starker Genuß von Drogen/Alkohol
- Erkrankung (z. B. Lebensmittelvergiftung), Reizgas
- Suchmeldung, Vermisstenmeldung (v. a. Kinder)

5.4 Bedrohungen von Außen

- Bombendrohung / auffinden verdächtiger Gegenständen

5.5 Wetterbedingte Störungen

- Sturm
- Hagel/Starkregen
- Gewitter
- Hochwasser

5.6 Störung von Verkehrswegen

- Ausfall öffentlicher Nahverkehr (z. B. Streik, Personenschaden)
- Ausfall/Stau Individualverkehr (z. B. Unfall auf Zu-/Abfahrtsweg, wetterbedingt, Parkflächen nicht nutzbar aufgrund Nässe oder Schnee)

6 Räumungskonzept

Die Räumung oder Evakuierung eines Veranstaltungsgeländes (oder auch von Teilbereichen) kann jederzeit, aufgrund unterschiedlichster Ursachen oder Auslöser erforderlich werden. Deshalb ist es notwendig, diesen Vorgang konzeptionell eigenständig und damit vom Gliederungspunkt 5 losgelöst zu betrachten.

Wie in der Einleitung zum Gliederungspunkt 5 beschreiben, ist auch diese Maßnahme in den folgenden Punkten zu darzustellen:



6.1 Verantwortlichkeiten

Hier sind, soweit möglich, natürliche Personen zu benennen. Soweit dies nicht möglich ist, kann eine möglichst genau umrissene Funktion im Sinne eines Sammelbegriffes genannt werden (z. B. Ordner an den Zugangskontrollen).

6.2 Aufgabenverteilung

Hier wären die Maßnahmen aufzuführen, die detailliert zu beschreiben sind. Der Punkt kann ggf. die unter 6.1 erforderlichen Angaben enthalten.

6.3 Ablauf

Abschließend ist die zeitliche Abfolge inkl. Gleichzeitigkeiten darzustellen. Der Erfolg einer Intervention kann maßgeblich von der richtigen Reihenfolge der einzelnen Maßnahmen abhängen. Wie bei den Störungsszenarien sind auch für den Fall einer Räumung die entsprechenden Sicherheitsdurchsagen zur Information der Besucher und Mitwirkenden vorzudefinieren und hier anzugeben.

7 Verkehrskonzept

7.1 Zufahrten und Zugänge für Einsatzkräfte

Der Veranstaltungsbereich und die Nachbarbebauung muss für Einsatzkräfte jederzeit zugänglich sein. Hier werden zur Dimensionierung die Vorgaben der Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr [3] herangezogen.

Welcher Bereich wie erreicht werden müssen (zu Fuß, mit Fahrzeugen) hängt von der konkreten Planung ab. Neben Zufahrten können auch Bewegungsflächen (Stellplätze für Einsatzfahrzeuge) und Aufstellflächen (Flächen für Hubrettungsfahrzeuge) im Veranstaltungsbereich erforderlich sein. Die Bildung von Sackgassen ist in diesem Zusammenhang zu vermeiden.

Es ist schon in der Planung sicherzustellen, dass die Zufahrten und Zugänge für Einsatzkräfte/-fahrzeuge und die Rettungswege für die Besucher gleichzeitig, in aller Regel gegenläufig (Besucher flüchten, Einsatzkräfte rücken an) genutzt werden können. Einsatzkräfte müssen den Veranstaltungsbereich jederzeit erreichen und ggf. umfahren können, Besucher müssen jederzeit über Rettungswege in der erforderlichen Breite flüchten können.

Eine mögliche Kompensation längerer Eintreffzeiten kann es im Einzelfall sein, Einsatzfahrzeuge (als Brandsicherheitswache oder Vorhalteerhöhung) im Veranstaltungsgelände zu positionieren, um einen zeitgerechten Erstzugriff sicherzustellen.

7.2 Lieferverkehr

Jede länger andauernde Veranstaltung wird v. a. mit Lebensmitteln beliefert werden müssen. Dafür sind von den Rettungswegen unabhängige Wege und Flächen vorzusehen und die Lieferzeiten sind so vorzugeben, dass es zu keiner zeitlichen Überschneidung



von Anlieferung und Betrieb kommt. Der Betriebsbeginn definiert sich hier durch die Anwesenheit einer nicht unerheblichen Anzahl an Besuchern.

7.3 Zu-/Abfahrten der Anlieger

Auch während einer Veranstaltung wird es erforderlich sein, dass Anlieger ihre Gebäude erreichen können. Hier sind Regelungen zu treffen, wie dies ohne eine Gefährdung der Besucher oder Beeinträchtigung von Rettungswegen realisiert werden kann. Insbesondere ist zu beschreiben, wie Betroffene frühzeitig über die Veranstaltung und die geplanten Maßnahmen informiert werden.

7.4 Verkehrssperrungen

Eine Veranstaltung steht immer in Wechselwirkung mit den Bereichen um den Veranstaltungsbereich herum. Verkehrlich ausschlaggebend sind hier besonders die Verkehrssperrungen, die mit anzugeben sind, da diese zum einen für die verkehrliche Anordnung der Verkehrsbehörde notwendig sind, aber auch für die Schnittstelle zu Einsatzkräften relevant sein können (zu erwartende Stauungen, Umfahrungsmöglichkeiten bei Einsätzen im Veranstaltungsumfeld, etc.).

7.5 Besucherlenkung bei An-/Abreise

Probleme der Besucher bei An- bzw. Abreise können gravierende Auswirkungen auf die Veranstaltung selbst haben. Je nach Örtlichkeit kann es erforderlich sein, hier detaillierte Konzepte auf Grundlage realistischer und ehrlicher Ansätze zu machen. Ggf. bedarf es hier einer Analyse, wie viele Besucher auf welche Weise und auf welchen Wegen wann den Veranstaltungsbereich erreichen bzw. verlassen. Darauf aufbauend müssen Überlegungen angestellt werden, ob die vorhandene verkehrliche Infrastruktur ausreicht, oder ob hier zusätzliche Maßnahmen getroffen werden müssen.

Ziel muss es sein, den Besuchern eine zeitgerechte An- und Abreise zu ermöglichen. Dazu müssen folgende Punkte betrachtet werden:

- Parkplatzkonzept
- ÖPNV
- Fahrräder
- mobilitätseingeschränkte Personen (Rollstühle unterschiedlicher Art, Rollatoren, etc.)
- Einlasskonzept

8 Brandschutz

8.1 Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

Gemeint ist hier im Gegensatz zu den Störungsszenarien die Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen seitens des Veranstalters. Sollte eine Verwendung geplant sein, ist diese mit den zugehörigen Sicherheitsmaßnahmen



darzustellen, die im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen sind.

Die Verwendung von Bühnenpyrotechnik bedarf ferner auch der Genehmigung durch die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Stelle (§ 23 Abs. 6 1. SprengV), i. d. R. dem Ordnungsamt. Die rechtzeitige Anzeige der Verwendung bei der Gewerbeaufsichtsbehörde ist hier nicht ausreichend.

8.2 Brandverhalten von Materialien (Nachweis des Brandverhaltens)

Hier wären Vorgaben zu machen, welche Anforderungen an das Brandverhalten von Materialien für Dekorations- oder Ausstattungszwecke in welchen Bereichen gelten (siehe auch Maßnahmen zur Vorbeugung von Schadensereignissen).

8.3 Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen

Sollte die Verwendung entsprechender Energiequellen zulässig/gewünscht sein, sind hier, wie beim vorigen Punkt, Vorgaben zur sicheren Verwendung zu machen. In der Regel trifft dies für die Nutzung von Flüssig- oder Erdgas im Bereich der Gastronomie bzw. bei Motorsportveranstaltungen zu.

8.4 Abstandsflächen

Abstandsflächen sind zunächst Teil der räumlichen Planung der Veranstaltung und bestehen (wie schon erwähnt) zur Nachbarbebauung, sowie zwischen den Aufbauten untereinander. Hier sind darüber hinaus Vorgaben zu fixieren, wie betrieblich mit den Flächen umzugehen ist (Freihaltegebot). Ggf. ist es hilfreich auch darzustellen, welchen Zweck die Flächen erfüllen müssen bzw. dass sie einen Zweck erfüllen.

8.5 Blitzschutz

Hier werden Maßnahmen beschrieben, die bezüglich des Blitzschutzes zu treffen sind bzw. getroffen werden. Betroffen sind u. a. PA-Tower, Bühnen, Videowände und Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Anlagen für Warndurchsagen, etc.).

8.6 Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten

Hier sind die Maßnahmen zu beschreiben, die der Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten dienen. Dies ist bspw. die Bereitstellung entsprechender Löschgeräte, -einrichtungen und -mittel oder entsprechend eingewiesenen Personals, das Freihalten von Hydranten, sowie die Sicherstellung deren Nutzbarkeit (z. B. bei der Nutzung als Wasseranschluss für die Gastronomie) und die Überprüfung einer ausreichenden Löschwasserversorgung.

8.7 Brandsicherheitswache

Ist eine Brandsicherheitswache vor Ort, ist hier darzustellen, dass deren Weisungen Folge zu leisten, den anwesenden Beamten der ungehinderter Zugang zu allen von ihr zu kontrollierenden Bereichen zu ermöglichen und im gesamten Veranstaltungsgelände eine selbständige Bewegungsfreiheit zu gewähren ist.



9 Ordnungsdienstkonzept

9.1 Personaleinsatz

Die Anzahl der Ordner hängt unmittelbar von der Veranstaltung und den übertragenen Aufgaben des Ordnungsdienstes ab. Nach einer Einschätzung der Veranstaltung ist anzugeben, wo (Postenplan), wann (Dienstzeiten) wie viele Ordner (Anzahl) eingesetzt werden. Diese Zahlen werden primär mit dem Ordnungsamt und der Polizei abgestimmt.

Darüber hinaus ist die Struktur idealerweise in einem Organigramm darzustellen, sowie Aussagen zur Erkennbarkeit der Ordner (Uniform, Westen, etc.) zu machen. Bei der Kleidung ist darauf zu achten, dass diese für die damit verbundene Tätigkeit bzgl. Erkennbarkeit und Akzeptanz geeignet ist. So ist es z. B. nicht zielführend wenn der Ordnungsdienst die gleichen, mit Sponsorenlogos versehenen Poloshirts trägt, wie alle anderen Mitarbeiter und Freiwilligen des Veranstalters. Hier hebt sich der doch mit anderen, sicherheitsrelevanten Aufgaben betraute Ordnungsdienst nicht ausreichend ab, wird nicht erkannt und somit durch Besucher auch nicht akzeptiert („Da kann ja jeder kommen ...“)

Es ist für den Veranstalter empfehlenswert, die Einschätzung gemeinsam mit dem Ordnungsdienstleiter durchzuführen, da er für die korrekte Abwicklung des Ordnungsdienstes verantwortlich ist und über die entsprechende Fachexpertise verfügt.

9.2 Aufgaben

Dem Ordnungsdienst kommt eine maßgebliche Rolle in der Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zu. Hierzu ist es unbedingt erforderlich, dass die aus dem Konzept für den Ordnungsdienst resultierenden Aufgaben benannt sind und dass die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes diese kennen.

Um diese kompakt an einer Stelle finden zu können, sind sie hier (ggf. unterschieden nach den unterschiedlichen Postenplätzen) aufzulisten und zu erläutern. Regelmäßig sind folgende Aufgaben enthalten:

- Absicherung des Veranstaltungsgeländes
- Freihaltung der Rettungswege während Aufbau, Betrieb und Abbau
- Umsetzung des Einlasskonzeptes
- Not- und Erstmaßnahmen bei Gefahr sowie beim Eintritt von Störungsszenarien
- Verkehrsposten
- Kommunikation mit den Veranstaltern und Sicherheitsbehörden
- Kommunikation mit den Besuchern
- Bühnenabsicherung



9.3 Einweisung in das Sicherheitskonzept

Wie beim vorigen Punkt beschrieben, ist der Ordnungsdienst maßgeblich an der Umsetzung des Sicherheitskonzeptes beteiligt. Damit die ebenso im vorigen Punkt aufgeführten Aufgaben und die Hintergründe dazu bekannt sind, ist es erforderlich, die Mitarbeiter des Ordnungsdienstleisters in das Konzept und insbesondere die Aufgaben einzuweisen. Hier ist demnach plausibel darzustellen, wann wer durch wen in welchem Umfang eingewiesen wird. Den Behörden sollte eine Teilnahme an der Unterweisung auf Wunsch ermöglicht werden.

9.4 Qualifikation und Ausstattung

Je nach Aufgabenbereich und Veranstaltung ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation der Ordner. So ergeben sich an einen Mitarbeiter der Einlasskontrolle ggf. andere Anforderungen als an einen Mitarbeiter, der im Bühnengraben eingesetzt wird.

Hier sind, ggf. wieder aufgegliedert nach Postenplätzen, die erforderlichen Qualifikationen anzugeben. Diese orientieren sich in der Regel an den Vorgaben der Gewerbeordnung (GewO), können aber auch individuelle Schulungen beinhalten, die u. U. sogar behörden-seits für die Veranstaltung einschließlich dem Inhalt der Schulung vorgeschrieben werden. Zur Ausstattung zählen bspw. Megaphone und Flatterband, die an bestimmten Posten benötigt werden können. Hier kann auch aufgeführt werden, was unzulässig ist (Waffenverbot).

10 Sanitätsdienstkonzept (ggf. als Anlage)

10.1 Personaleinsatz

Die Anzahl der eingesetzten Sanitätsdienstmitarbeiter muss mindestens der, von der jeweilig festsetzenden Behörde festgesetzten Zahl entsprechen. Es ist jedoch auch der umgekehrte Weg möglich: Der Veranstalter konzeptioniert gemeinsam mit dem Leiter Sanitätsdienst den aus ihrer Sicht erforderlichen Sanitätsdienst, die Behörde prüft dies und bestätigt dann ggf., dass die Bemessung ausreichend ist.

10.2 Notwendigkeit von Sonderdiensten (Berg-, Wasser-, Höhenrettung)

Je nach Örtlichkeit der Veranstaltung kann es notwendig sein, dass der reguläre Sanitätsdienst um Sonderdienste ergänzt wird.

10.3 Stärke und Qualifizierung

Ergänzend zum Punkt 10.1 ist hier darzustellen, über welche Qualifikation die einzelnen Einsatzkräfte verfügen (Sanitätshelfer, Rettungssanitäter, Arzt, Notarzt, etc.). Der Begriff „Stärke“ definiert hier darüber hinaus die Führungsausbildung der Kräfte: Verbandsführer, Zugführer, Gruppenführer, Helfer, Arzt.



Herstellen des behördlichen Einvernehmens

Der Veranstalter wird analog § 43 Abs. 2 Satz 1 VStättVO verpflichtet, bezüglich seines Sicherheitskonzeptes das Einvernehmen mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden (insbesondere Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst) herzustellen.

Genehmigung/Bescheiderstellung

Verkehrs- und Umleitungskonzept bei Straßenfesten nach StVO

Bei Straßenfesten ist in vielen Fällen eine Sperrung der Straße notwendig. Gleichzeitig sind häufig auch Halteverbote zur Schaffung des Veranstaltungsbereichs erforderlich. Nach einer Bewertung der verkehrlichen Vertretbarkeit werden die notwendigen Maßnahmen von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Gleiches gilt für notwendige Umleitungsmaßnahmen. Es genügt keinesfalls, dass Verkehrszeichen ohne verkehrliche Anordnung etwa durch Mitarbeiter des Bauhofs aufgestellt werden. Derart aufgestellte Verkehrszeichen können keine rechtliche Wirkung entfalten.

Zwischen dem Tag der Aufstellung der angeordneten Haltverbotszeichen und dem Tag des Inkrafttretens müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen.

Um ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeuge rechtlich abzusichern, ist z. B. in einer Vornotierungsliste zu notieren:

- Welche Fahrzeuge (Kennzeichen, Fahrzeugmarke, Fahrzeugfarbe und Ventilstand des gehwegseitigen Vorderrades) in der vorgesehenen Haltverbotszone abgestellt sind. Befinden sich dort keine Fahrzeuge, so ist dies ebenfalls zu vermerken.
- Wann und von wem (Name der feststellenden Person) die Haltverbotschilder aufgestellt werden. Diese Kennzeichenvornotierung kann bereits bei der Aufstellung der Haltverbote durchgeführt werden, hat aber spätestens am vierten Tag vor Inkrafttreten der Halteverbote zu erfolgen. Nach Aufstellung der Halteverbotszeichen sind weitere Überprüfungen des ordnungsgemäßen Zustandes der Halteverbotsbeschilderung zeitnah zum Gültigkeitszeitraum durchzuführen. Um im Rahmen eines Abschleppverfahrens nachzuweisen, wann und von wem eine Nachkontrolle erfolgte, sind Überprüfungszeitpunkt, der Name der Kontrollperson und die Überprüfungsergebnisse schriftlich zu protokollieren. Kann die genannte Frist für die Aufstellung der Halteverbotsbeschilderung nicht eingehalten werden oder werden die oben genannten Nebenbestimmungen und Hinweise nicht beachtet, wird die Polizei Fahrzeuge nur dann abschleppen, wenn der Erlaubnisnehmer der Anordnung die Übernahme aller anfallenden Kosten schriftlich gegenüber der Polizei erklärt.



Erstellung von Bescheiden/ Interessenabwägungen

Vor Erstellung eines Veranstaltungsbescheides sind in der Regel viele verschiedene fachliche Fragen, in der Regel durch Einbindung von Fachdienststellen, zu klären. Gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage der abschließende Bescheid ergeht (LVwG, LBO, oder StVO), es handelt sich immer um Ermessensentscheidungen, denen eine Abwägung vorangehen muss. Gerade im Falle von Großveranstaltungen bestehen oft viele unterschiedliche Interessen, auch unter den verschiedenen Sicherheitsbehörden, die am Ende idealerweise alle in Einklang gebracht wurden. Bei Großveranstaltungen können nicht selten die fachlichen Vorgaben einzelner Dienststellen voneinander abweichen oder sogar völlig divergieren.

Idealerweise:

Idealerweise kann am Ende ein Ausgleich herbeigeführt werden, alle Interessen sind berücksichtigt und alle Beteiligten verfolgen das selbe Ziel!

Beispielsweise kann es Vorgabe der Polizei sein, bei einer Veranstaltung mit einer schutzbedürftigen, gefährdeten Person ausreichend Abstand und Absperrungen zwischen Zuschauer und Aufenthaltsbereich der Schutzperson sicherzustellen. Die Forderung nach Absperrung wird aber von der Feuerwehr nicht mitgetragen, da diese die Rettungswege versperren und eine Entfluchtung behindern.

Jede der Anforderungen ist für sich genommen nachvollziehbar und richtig. Im Ergebnis sollten beide Vorgaben beachtet werden. Es besteht somit ein klassischer Zielkonflikt, für den eine möglichst einvernehmliche Lösung gefunden werden muss.

Klärung der Zuständigkeit

Der Klärung der Zuständigkeit kommt eine besondere Bedeutung zu, da an Großveranstaltungen zahlreiche Firmen und Institutionen mitwirken. Die Benennung von Verantwortlichen (immer natürliche Personen) für die jeweilige Funktion ist unbedingt im Vorfeld erforderlich. Die Verantwortlichen veranstalterseits sollten im Genehmigungsbescheid aufgeführt werden. Folgende Funktionen werden im Bereich des Vollzuges gesehen:

- Veranstaltungsleiter
- Ordnungsdienstleiter
- Betreiber der Versammlungsstätte
- Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik
- Ansprechpartner Polizei
- Ansprechpartner Katastrophenschutz
- Ansprechpartner Brandschutzdienststelle und Gefahrenschutz
- Ansprechpartner öffentlich-rechtlicher Rettungsdienst



- Ansprechpartner Sanitätsdienst
- Ansprechpartner ÖPNV

Unabhängig hierfür ist eine Prüfung des Veranstaltungskonzeptes behördenseits erforderlich:

- Ansprechpartner Ordnungsamt
- Ansprechpartner untere Bauaufsicht
- Ansprechpartner Polizei

Betrieb

Im Vorfeld einer Veranstaltung kann noch soviel geplant, besprochen und abgestimmt werden. Wenn die Festlegungen und Vorgaben während der Veranstaltung nicht umgesetzt und Auflagen nicht eingehalten werden, kann das erforderliche Sicherheitsniveau nicht erreicht werden.

Außerdem nutzen die besten abgestimmten Pläne nichts, wenn während des Betriebes durch einen der Beteiligten ohne Abstimmung Änderungen vorgenommen werden. Die Anwesenheit der Behördenvertreter vor und während der Veranstaltung verdeutlicht nicht zuletzt dem Veranstalter den hohen Stellenwert der Sicherheit bei seiner Veranstaltung, sondern trägt auch wesentlich zur konsequenten Umsetzung der Auflagen bei und schafft die Möglichkeit etwaige Änderungen direkt abzustimmen. Die Dokumentation der damit verbundenen Handlungen Anweisungen, etc. ist von wesentlicher Bedeutung. Wenn es zu einem Schadensfall gekommen ist, sind dies mit die ersten Unterlagen, die für die Ermittlungsbehörden von Interesse sind und als Informationsquelle dienen.

In Abhängigkeit von der Größe und Art der Veranstaltung sind folgende Treffen der Verantwortlichen während bzw. kurz vor dem Betrieb der Veranstaltung erforderlich:

- Begehung vor Beginn der Veranstaltung („Abnahme“)
- Begehung(en) während der Laufzeit der Veranstaltung
- Durchführung von Lagebesprechungen („Kalte Lage“) durch den Veranstalter (Behörden als Berater)
- Einrichtung/Einberufung des Krisenstabes der Behörden bei Bedarf (Veranstalter als Teilnehmer/ Adressat)
- Einrichtung/Einberufung einer Einsatzleitung im Schadensfall (Rollenklärung je

nach

Rechtsgrundlage des Schadensfalles unbedingt erforderlich, z. B. LVwG, RDG, BrSchG, LKatSG)

Entscheidend ist bei allen o. g. Punkten, den Teilnehmerkreis bewusst zu wählen – gemäß dem Grundsatz „So viele wie nötig, so wenige wie möglich“. Insbesondere bei den ersten



drei Punkten kann es erforderlich sein, mehrere Termine mit unterschiedlichem Teilnehmerkreis durchzuführen, da die Aufgabenstellungen bzw. Themen unterschiedlich sind.

Sollte es zu einer Veranstaltung keinen Genehmigungsbescheid geben (z. B. genehmigte Versammlungsstätte), oder eine Begehung ausschließlich durch die Brandschutzdienststelle erfolgen, kann dies auf Grundlage der Verordnung über die Brandverhütungsschau (BVSVO) als anlassbezogene Brandverhütungsschau trotzdem wirkungsvoll geschehen.

Im Rahmen jedes der o. g. Punkte kann es erforderlich werden, einzelne oder mehrere Einsatzkonzepte der einzelnen Stellen anzupassen. Auch hier ist – wie im Vorfeld der Veranstaltung – eine enge Abstimmung der beteiligten Stellen wichtig. Zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung ist die Kommunikation untereinander sicherzustellen, um kurze Abstimmungswege garantieren zu können.

Abkürzungsverzeichnis

1. SprengV.....	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
AGBF.....	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
BrSchG.....	Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren
BVSVO.....	Landesverordnung über die Brandverhütungsschau
CAD.....	Computer-aided design (technisches Zeichnen am Computer)
GG.....	Grundgesetz
GewO.....	Gewerbeordnung
LBO.....	Landesbauordnung Bauordnung für das Land Schleswig- Holstein
LKatSG.....	Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein
MFIBauR.....	Musterrichtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
ÖPNV.....	Öffentlicher Personennahverkehr
RDG.....	Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport
StrWG.....	Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein
StVO.....	Straßenverkehrsordnung
USBV.....	Unkonventionelle Spreng- und/oder Brandvorrichtung
VersG	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge
vfdb.....	Vereinigung zu Förderung des deutschen Brandschutzes e. V.
VStättVO.....	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten



Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Kiel
Postfach 1152
24099 Kiel
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophen- und Zivilschutz
Westring 325, 24116 Kiel
Tel.: 0431 / 5905 - 0
Fax: 0431/ 5905- 204
E-Mail: Amt13VB@kiel.de
www.kiel.de

Titelbild : Kieler Woche 2013 Foto S.Plücker

Quellennachweis:

Der Leitfaden orientiert sich an der Handreichung der BF München:
https://www.muenchen.de/rathaus/dms/Home/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/fachspezifisch/HA-IV/Dokumente/VB/Veranstaltungen/Sicherheit_Grossveranstaltungen_A_Veranstalter.pdf

Literaturhinweise

[1] Inhaltsstichpunkte zur Aufstellung eines Sicherheitskonzeptes durch den Veranstalter
AGBF-Papier "Sicherheitskonzepte für Versammlungsstätten"
(http://www.agbf.de/pdf/Sicherheitskonzepte_fuer_Versammlungsstaetten.pdf)

[2] Entwurf: vfdb-Richtlinie 03-03 „Einsatzplanung Großveranstaltungen“
vfdb-Richtlinie 03-03 "Einsatzplanung Großveranstaltungen"
<http://www.vfdb.de/Aktuelle-Nachricht.102+M5744d079108.0.html>

[3] Infoblätter zu diversen veranstaltungsrelevanten Themen
Infoblätter der Branddirektion München
(www.feuerwehr.muenchen.de/bd50vorb/idx_50.htm)

Hinweistext:

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck – auch auszugsweise – ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers und der Redaktion nicht gestattet.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z. B. Besucher/innen, verzichtet. Sämtliche Rollen-Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.